

1. Was an dem vorstehenden Beitrag zuerst auffällt, ist der Umstand, daß Eberhardt für seine Erwägungen die Kostenentscheidung in gewissen Fällen der auf das Unterhaltsurteil im Eheverfahren beschränkten Berufung als Ausgangspunkt wählt. Ausschließlich mit dem Blick auf diesen Ausgangspunkt, d.h. um in dieser — nur selten praktisch werdenden — Kostenfrage zu einem nach seiner Meinung befriedigenden Ergebnis zu kommen, macht er Vorschläge, die an grundlegende Prinzipien des Eheverfahrens rühren. Mit dieser Methode kann man nicht einverstanden sein. Wenn schon jene Prinzipien diskutiert werden, so muß das von wesentlich weiteren Gesichtspunkten her geschehen; man muß, um zu richtigen Ergebnissen — auch in Nebenfragen — zu kommen, ein Prinzip in seiner Gesamtheit würdigen, bevor man Änderungsvorschläge macht.

Um sein Kostenproblem zu lösen, stellt Eberhardt die These auf, daß das zweitinstanzliche Verfahren über einen „Nebenanspruch“ — im vorliegenden Falle über den Unterhalt des Kindes — keine Ehesache mehr sei, wenn das erstinstanzliche Scheidungsurteil nicht angefochten worden ist. Auf dieser These baut sich dann der Vorschlag auf, in der zweiten Instanz das Kind, um dessen Unterhalt es sich handelt, als Partei in den Prozeß einzuführen und diesen als Verfahren zwischen dem Kind und dem auf Unterhalt in Anspruch genommenen Ehegatten zu Ende führen zu lassen, während der andere Ehegatte als Partei ausscheiden und gegebenenfalls nur noch als gesetzlicher Vertreter des Kindes beteiligt sein soll. Von diesem Vorschlag verspricht sich Eberhardt die Möglichkeit sachgemäßerer Kostenentscheidungen.

Ob ein solches Ergebnis wirklich zu erreichen wäre, soll zunächst dahingestellt bleiben; entscheidend ist, daß Eberhardts These ebenso wie sein darauf basierender Vorschlag gegen ein Grundelement unseres neuen Eheprozesses verstößt: gegen das Prinzip der Einheitlichkeit des Eheverfahrens. Es kann gar nicht entschieden genug betont werden, daß die Zusammenfassung der sog. Nebenansprüche mit der Scheidungs- (bzw. Nichtigkeits-)klage keine mechanische und äußerliche Verbindung ist, die nachträglich wieder aufgehoben werden könnte, sondern daß es sich um eine sachliche und endgültige Verschmelzung aller mit der Auflösung einer Ehe zusammenhängenden Angelegenheiten zu einem einheitlichen Eheverfahren handelt. Sämtliche Nebenansprüche — d. h. auch die, deren Geltendmachung im Eheverfahren den Parteien freigestellt ist — fallen vom Augenblick ihrer Verbindung ab (die von Gesetzes wegen verbundenen Angelegenheiten der Kinder also von vornherein) unter den Begriff der Ehesachen und bleiben bis zu ihrer Erledigung Ehesachen; sie dürfen weder formell im Sinne des § 145 Abs. 1 ZPO von dem einheitlichen Eheverfahren getrennt werden, noch verlieren sie die Eigenschaften einer Ehesache, wenn sie allein in die Berufung gelangen, während der erstinstanzliche Scheidungsausspruch rechtskräftig wird.

Etwas Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus der EheVerfO. Es ist richtig, daß die Terminologie des Gesetzes nicht einheitlich ist; während in den §§ 13, 19, 23, 24 EheVerfO der Begriff „Ehesache“ auf die Ehesache im engeren Sinne (Scheidungs-, Nichtigkeits-, Ehefeststellungsklage) beschränkt ist, umfaßt derselbe Begriff in den §§ 14, 16, 18, 26 auch die Nebenansprüche. Man kann also nichts aus der Terminologie folgern, sondern muß erforschen, weshalb unsere sozialistische Gesetzgebung das Prinzip der Einheitlichkeit des Eheverfahrens geschaffen hat und ob es diese Motive zu lassen, den Nebenansprüchen die Qualifikation einer „Ehesache“ zu versagen.

Bei einer solchen Untersuchung aber zeigt sich sofort, zu welchen ernsthaften Fehlschlüssen ein methodisch falscher Ausgangspunkt führen kann. Von der Entscheidung der Alternative, ob die Nebenansprüche stets als Ehesachen zu gelten haben oder nicht, hängt

nämlich keineswegs nur die Beantwortung der zweit-rangigen Frage nach der Maßgeblichkeit des § 19 EheVO oder der §§ 91 ff. ZPO für die Kostenregelung ab, sondern die unendlich viel bedeutsamere Frage nach der Anwendung der neuen, sozialistischen Verfahrensprinzipien auf das Verfahren über die Nebenansprüche! In dieser Beziehung aber gibt es keinen Zweifel, daß das Gesetz die Scheidungssache nicht nur äußerlich und zeitlich mit den Nebenansprüchen zusammenfassen wollte, sondern daß es ihm gerade darauf ankam, diese für das Leben der Werk tätigen so schwerwiegenden Rechtsverhältnisse auch verfahrensmäßig jenen neuen Prinzipien zu unterwerfen. Daß dem so ist, ergibt sich eindeutig aus der Existenz des § 16 EheVerfO, nämlich der Einschränkung der Parteendisposition, die — da Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht für den Scheidungsanspruch nach dessen Natur ja nicht in Frage kommen — überhaupt nur für die Nebenansprüche praktisch wird.

Würde man sich der These von Eberhardt, daß das Verfahren über den Unterhaltsanspruch der Kinder keine „Ehesache“ ist, anschließen und seinen darauf gegründeten Vorschlag akzeptieren, d. h. also das in der zweiten Instanz allein noch rechtshängige Unterhaltsverfahren als „normalen“ Prozeß zwischen dem Kind und dem Unterhaltspflichtigen durchführen lassen, so würde das z. B. bedeuten, daß die dem Gericht nur in Ehesachen zustehende Befugnis der Erhebung von Beweisen von „Amts wegen und der Berücksichtigung nicht vorgebrachter Tatsachen (§ 11 EheVerfO) für jenen Unterhaltsprozeß entfallen würde und daß die Verfügung über den Streitgegenstand durch Vergleich usw. ebenso zulässig wäre, wie in gewöhnlichen Prozessen, also keiner Bestätigung nach § 16 EheVerfO bedürfte. Ich bezweifle sehr, ob Eberhardt diese Konsequenz seiner Auffassung gesehen hat und ob er bereit ist, sie zu ziehen — gar nicht zu reden davon, daß seine schlechthin aufgestellte These, „unter Ehesachen (sei) nur der Scheidungsstreit zu verstehen“, ja sogar schon für die erste Instanz, also bei gleichzeitiger Anhängigkeit des Scheidungsstreits und des Unterhaltsanspruchs, zu der offensichtlich gesetzwidrigen Nichtanwendung der §§ 11, 16 EheVerfO auf den Unterhaltsstreit führen müßte.

Damit steht fest, daß der auf der Negierung der „Ehesachenqualität“ der Nebenansprüche basierende Vorschlag von Eberhardt gegen das der EheVO zugrunde liegende elementare Prinzip der Einheitlichkeit des Eheverfahrens verstößt und daher abzulehnen ist. Wenn dies hier ausführlicher dargelegt wurde, so deshalb, weil dieselbe Tendenz der unzulässigen Auseinanderreißung der einzelnen zum Eheverfahren gehörenden Ansprüche und Angelegenheiten auch schon anderweitig hervorgetreten ist und zu Unrichtigen Ergebnissen geführt hat. Diese falsche Tendenz zeigt z. B. der Beschluß des BG Karl-Marx-Stadt vom D. Februar 1957 — 5 d SRa 227/56 - in NJ 1957 S. 320, der die Zulässigkeit einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung von Prozeßkostenvorschuß für das in der zweiten Instanz allein noch schwebende Unterhaltsverfahren leugnet und damit zum Ausdruck bringt, daß er dieses Verfahren nicht oder nicht mehr für eine Ehesache hält (vgl. § 627 ZPO: „Das Gericht kann in Ehesachen . . .“). Die Grundlage dieser Auffassung, nämlich das fehlende Verständnis für die innere, sachliche Einheit des Eheverfahrens tritt in der dem Beschluß zustimmenden Anmerkung von Marquardt, a. a. O., klar in Erscheinung, der die verfehlte These aufstellt, „daß die Verbindung der Nebenansprüche mit der Ehescheidung . . . aus Zweckmäßigkeitsgründen (!) erfolgt“ sei; daß es sich hier um das Wirksamwerden eines neuen, sozialistischen Prinzips im Eheverfahren handelt, ist Marquardt also verborgen geblieben.

Ein weiteres Beispiel für jene falsche Tendenz ist das Urteil des BG Erfurt vom 6. September 1957 —